



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

09.08.2012

Nr. 17 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen-Büren“
in Barkhausen
 - Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 - Wiederholung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Amtliche Bekanntmachung

Die Offenlegung, die in der Zeit vom 30.03.2012 bis zum 11.05.2012 stattgefunden hat (Amtsblatt vom 21.03.2012), wird auf Grund unvollständiger Unterlagen wiederholt. Die fehlende Seite 17 des Umweltberichts ist nun ergänzt. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung hat sich der Geltungsbereich geringfügig verkleinert; außerdem liegt der Umweltbericht nunmehr vollständig vor.

Im Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet worden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält Aussagen über notwendige Kompensationsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen-Büren" in Barkhausen liegt mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan in der Zeit von

Montag, 20.08.2012 bis einschließlich Freitag, 21.09.2012

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese städtebauliche Satzung gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Büren, 09. August 2012

gez. Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich

